

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. April 2014

267

GRG NR.	12	EA 81	216
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Beat Pretali vom 12. Februar 2014 "Ausstellung von Leumundszeugnissen"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat teilt die in der Einfachen Anfrage zitierte Auffassung des Bundesrates zum Informationsgehalt eines Leumundszeugnisses nur bedingt. Der genaue Inhalt eines solchen Zeugnisses wird nämlich weder durch das Bundesrecht noch in einem Erlass des Kantons Thurgau näher umschrieben. Der Bundesrat führt in der erwähnten Antwort vom 20. September 2010 denn auch selber aus, dass es sich beim Begriff "Leumund" um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Er wird zwar in verschiedenen Bundesgesetzen und Verordnungen (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren [SR 221.302]; Art. 195 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [SR 312.0]; Art. 10 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung [SR 415.0]; Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [SR 823.11]; Art. 12 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register [SR 741.55]) sowie im kantonalen Recht verwendet (vgl. z.B. § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gastgewerbegesetzes, GastG [RB 554.51]; § 3b Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden [RB 641.2]), eine abschliessende Umschreibung dazu existiert indessen nicht. Zur Auslegung des Begriffs wäre folglich eine Konkretisierung beispielsweise auf Stufe Ausführungsverordnung nötig, oder aber es ist die Rechtsprechung beizuziehen.

Gemäss Bundesgericht wird unter dem Begriff des "guten Leumundes" das Fehlen nicht gelöschter Vorstrafen verstanden. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass der

Leumund einer Person selbst bei Fehlen solcher Eintragungen im Strafregister getrübt sein kann. Geht es beispielsweise um die Frage, ob eine bestimmte Person zu einer Prüfung oder für eine der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeit zugelassen werden kann, darf nicht einfach auf eine rein formelle Betrachtungsweise des Leumundszeugnisses abgestellt werden. In solchen Fällen ist vielmehr aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gemäss Bundesverfassung konkret zu prüfen, ob die Lebensführung der betreffenden Person mit einem Makel behaftet ist, der sie konkret für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit als ungeeignet erscheinen lässt. Das Erfordernis des guten Leumundes ist somit verfassungsgemäss, d.h. unter dem Gesichtswinkel der Zweckmässigkeit auszulegen (BGE 104 Ia 189). Dieser Grundsatz wurde auch in neueren Bundesgerichtsentscheiden bestätigt und relativiert die Bedeutung des Leumundszeugnisses. Zudem wird in einzelnen Erlassen zwar im Gesetz selber ein guter Leumund gefordert (vgl. z.B. § 14 Abs. 1 Ziff. 2 GastG). Gemäss den Ausführungsbestimmungen dazu ist indessen lediglich die Einreichung eines Strafregistrauszuges und/oder eines Betreibungsregistrauszuges und nicht eines Leumundszeugnisses vorgesehen (z.B. § 3 Abs. 2 der Gastgewerbeverordnung; RB 554.511).

Frage 2

Eine Gemeinde kann nur das bestätigen, was sie effektiv auch weiss. Da beispielsweise das Strafregister gemäss Art. 2 der VOSTRA-Verordnung (SR 331) vom Bundesamt für Justiz geführt wird und die Gemeinden hierauf keinen direkten Zugriff haben, können sie folglich auch keine Aussagen über die Deliktssituation tätigen, ohne dass ihnen die betreffende Person einen aktuellen Registrauszug zur Verfügung stellt. Was die finanziellen Verhältnisse anbelangt, führen die Betreibungsämter des Kantons das Betreibungsregister. Auch hierauf haben die Gemeinden keinen direkten Zugriff, weshalb sie auch keine generellen Angaben über die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch eine bestimmte Person machen können. Was die Gemeinden somit lediglich bestätigen können, ist, dass eine Person ihren Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nachgekommen ist oder nicht. Angesichts des heutigen Standes der EDV sollten diesbezüglich indessen Angaben in verlässlicher Qualität möglich sein.

Frage 3

Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Datenschutz (DSG; RB 170.7) dürfen Personendaten an öffentliche Organe oder an Private bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat. Muss eine Person für den Erhalt einer Bewilligung für eine bestimmte Tätigkeit oder für die Zulassung zu einer Prüfung ein Leumundszeugnis einreichen, wird sie ein solches Dokument bei der zuständigen Gemeinde anfordern. Damit liegt auch die notwendige Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes vor. Diesbezüglich bestehen somit keinerlei Bedenken. Allerdings müssen die Personendaten nach § 5 DSG richtig und vollständig sein, weshalb die Gemeinde in einem Leumundszeugnis nur das bestätigen darf, was ihr effektiv bekannt ist. Diesbezüglich könnte beispielsweise folgende Formulierung verwendet werden: „Die Gemeinde X bestätigt gestützt auf den ihr vorgelegten Strafregistrauszug vom ... usw. und der eigenen Wahrnehmung, dass nichts Negatives über die Person Y bekannt ist.“

Frage 4

Nachdem der gute Leumund, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, nicht nur im kantonalen Recht, sondern auch auf Bundesebene vorkommt, werden die Gemeinden nicht umhin kommen, auch künftig Leumundszeugnisse auszustellen, sofern dies verlangt wird. Es macht daher keinen Sinn, sämtliche kantonalen Erlasse im Sinne der Frage „umgehend zu ändern“. Allerdings erscheint es dem Regierungsrat als angezeigt, im Rahmen von künftigen Revisionen oder von neuen Gesetzesvorhaben auf Kantonsebene einen Verzicht auf das Leumundszeugnis zu prüfen und je nach Sachgebiet vielmehr auf den Strafregistrauszug, den Betreibungsregistrauszug, das Handlungsfähigkeitszeugnis oder andere aussagekräftige Dokumente abzustellen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach